

Checkliste für Abbruchvorhaben

- ☐ **Meldung** des Abbruchvorhabens **bei Gemeinde**
- ☐ **Kontaktaufnahme** mit **Bezirksabfallverband**
- ☐ Einholung aller notwendigen **Bewilligungen**
- ☐ **Mengenschätzung** und Dokumentation **vor Abbruch**
 - ☐ Erhebungsbogen „**Mengenschätzung vor Abbruch**“ - erhältlich am Gemeindeamt, beim Bezirksabfallverband oder unter www.umweltprofis.at > Schärding > Info & Service > Abfalltrennung auf der Baustelle
 - ☐ Ergebnisse allfällig vorliegender chem. Untersuchungen
 - ☐ **Fotodokumentation**
- ☐ **Rückbau/Abbruch und Trennung**
 - ☐ **Vor dem Abbruch** sind aus dem Gebäude **zu entfernen**:
 - ☐ Sämtliche Stoffe, die nicht Bauwerksbestandteile sind (Möbel, Elektrogeräte, ...)
 - ☐ Kontaminiertes Mauerwerk
 - ☐ Dacheindeckung, Dachstuhl
 - ☐ Je nach Bauwerkstatik Fenster- und Türstöcke
 - ☐ Fenster und Türen (statisch nicht relevant)
 - ☐ Böden (Beläge und Unterkonstruktion)
 - ☐ Asbestzementrohre, wenn statisch nicht relevant
 - ☐ Kabel, sonstige Installationen, Sanitäreinrichtungen (Therme, WC, Badewanne, ...)
 - ☐ Rigips® mit Dämmmaterial
 - ☐ Asbesthaltige Verkleidungen (Eternit® mit Latten)
 - ☐ Heraklith® hinter Gips (gemeinsam)
 - ☐ **Nicht aussortiert** werden müssen:
 - ☐ Fliesen
 - ☐ Einhaltung der **Baurestmassen-Trennungsverordnung**:
 Gemäß § 1 der Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl.Nr. 259/1991, sind dabei anfallenden Materialien in folgende Stoffgruppen zu trennen, sofern die angeführten Mengenschwellen je Stoffgruppe überschritten werden:

Stoffgruppen	Mengenschwelle ¹⁾
Bodenaushub.....	20 t
Betonabbruch.....	20 t
Asphaltaufbruch.....	5 t
Holzabfälle.....	5 t
Metallabfälle.....	2 t
Kunststoffabfälle.....	2 t
Baustellenabfälle.....	10 t
Mineralischer Bauschutt.....	40 t

¹⁾ Diese Mengenschwellen werden beim Abbruch eines Einfamilienhauses in der Regel überschritten!

Erledigte Punkte bitte ☒

Checkliste für Abbruchvorhaben

☐ Mengenmeldung und Dokumentation nach Abbruch

- ☐ Erhebungsbogen „**Mengenmeldung nach Gebäudeabbruch**“ - erhältlich am Gemeindeamt, beim Bezirksabfallverband oder unter www.umweltprofis.at > Schärding > Info & Service > Abfalltrennung auf der Baustelle
 - ☐ Aufzeichnung der tatsächlich angefallenen Mengen anhand von Rechnungen, Lieferscheine, ... der Entsorger, ASZ, ...
 - ☐ Unverzügliche Übermittlung an den Bezirksabfallverband nach Beendigung des Abbruchvorhabens (ohne Belege)
 - ☐ Eine Kopie dieser Meldung und dazugehörige Belege müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.
- ☐ Ergebnisse allfällig vorliegender **chem. Untersuchungen**
- ☐ **Fotodokumentation**

☐ Eigenverwendung von angefallenen Bauschutt im Zuge einer Bautätigkeit:

Die Eigenverwendung, von anfallenden Materialien bei Abbrucharbeiten, als Recycling-material im Zuge eines Bauvorhabens ist nur unter gewissen **Bedingungen** möglich:

- ☐ für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet
- ☐ sortenrein
- ☐ unbedenklich und qualitätsgesichert (Nachweis mittels chem. Analyse)
- ☐ hinsichtlich Altlastensanierungsabgabe ist es unbedingt erforderlich vor Beginn der Arbeiten alle Genehmigungen einzuholen
- ☐ Zur Sanierung von Forststraßen: bitte unbedingt vorher mit Hr. DI Haferlbauer von der BH Schärding in Kontakt treten!

☐ Altlastensanierungsabgabe (ALSAG):

- ☐ Ziel des Gesetzes ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten im Sinne dieses Gesetzes (BGBl.Nr. 52/2009)
- ☐ Dem ALSAG unterliegen:
 - ☐ Das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper ...
 - ☐ Das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung
 - ☐ Das Verfüllen von Geländeunebenheiten ...
- ☐ Ausgenommen sind:
 - ☐ Erdaushub, der im Zuge einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß, zulässigerweise verwendet wird ...
 - ☐ Mineralische Baurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise ... verwendet werden
 - ☐ Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen dem Zollamt oder der Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen.
- ☐ Beitragsschuldner/Beitragshöhe:
 - ☐ In allen übrigen Fällen derjenige, der die betragspflichtige Tätigkeit veranlasst hat, ...
 - ☐ Wenn nicht anders bestimmt, beträgt der Beitrag je angefangener Tonne Erdaushub, Baurestmassen und mineralischer Abfälle € 8,00, alle anderen Abfälle € 87,00.

Erledigte Punkte bitte ☒

Checkliste für Abbruchvorhaben

- ☐ Wann ist zu zahlen / Strafen:
Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Tätigkeit vorgenommen wurde - **unaufgeforderte Meldung an das Zollamt!!!** Bei Nichteinhaltung drohen **Strafen bis zu € 36.300,-**

☐ Kontakte:

- ☐ **Bezirksabfallverband Steyr-Land:**
Werrkstraße 2a, 4451 Garsten, steyr-land@umweltprofis.at, www.umweltprofis.at >
- ☐ **Amt der OÖ Landesregierung** – Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht
4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12, 0732/7720-12599
- ☐ **Bezirksbauamt Linz**, Traunuferstraße 96, 4052 Ansfelden, 07229/7942 6244
- ☐ **BH Steyr-Land**, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, 07252/52361
 - ☐ **Naturschutz:** Frau Dr. Roswitha Schrutka-Rechtenstamm DW 524
 - ☐ **Abfall:** Frau Rosa Leibetseder, DW 510
 - ☐ **Forst:** Herr OAR Ewald Lechner, DW 420
- ☐ **Chemische Analysen:**
 - ☐ OÖ Bodenprüfstelle GmbH, 4060 Leonding, Schirmstr. 12, 0732/7720-12178
 - ☐ Umweltlabor Dr. Axel Begert GmbH, 4672 Bachmaning, 07735/6823, Herr Waltenberger 0664/5941238
 - ☐ Umweltinstitut Synlab, 4021 Linz, St. Peter-Str. 25, 0732/6911-2974
 - ☐ Prüfstelle Swietelsky BaugesmbH, 4050 Traun, Styriastraße 401, 07229/73333-42
 - ☐ Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt, 5020 Salzburg, Alpenstraße 157, 0662/621758-0, 0664/5034725 Herr Gell oder Frau Hofmann
- ☐ **Zollamt Linz Wels:**
Kundenteam B, Bahnhofplatz 7, 4020 Linz
Sachbearbeiter: Hr. Fuchs-Eisner, 0732/6998-565358, Christian.Fuchs-Eisner@bmf.gv.at
- ☐ **Gesetze:**
Bundes- und Landesgesetze können unter www.ris.bka.gv.at kostenlos eingesehen werden.

☐ Quellen:

- ☐ Leitfaden über den richtigen Umgang mit Baurestmassen (Feb. 06, Land OÖ)
- ☐ OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009
- ☐ Altlastensanierungsgesetz (Stand zum 22.07.2009)
- ☐ Bauherrenmappe – Abfalltrennung auf der Baustelle (Stand 2006)
- ☐ Mengenschätzung vor Gebäudeabbruch (BAV)
- ☐ Mengenmeldung nach Gebäudeabbruch (BAV)
- ☐ Anmerkung: Die betreffenden Gesetze, Leitfäden, ... wurden auszugsweise und sinngemäß wiedergegeben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität kann daraus nicht abgeleitet werden. Für eventuelle Fehler wird keine Haftung übernommen!

Erledigte Punkte bitte ☒